

Satzung
der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS)
vom 20. Mai 2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des § 49a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), sowie den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 5a der Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StRS) vom 14.05.2007 in Verbindung mit der ersten Straßenreinigungsänderungssatzung – 1. StRÄS der Gemeinde Märkische Höhe vom 27. Januar 2012 hat die Gemeinde Märkische Höhe in ihrer Sitzung am 11 März 2020 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Märkische Höhe erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der öffentlichen Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde selbst.

§ 2
Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten ebenfalls als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
- die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
 - die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit bestimmte Reinigung entsprechend den Festlegungen im Straßenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Straßenreinigung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im Einzelnen folgendes:
- Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
 - Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil mit der Grundstücksbegrenzungslinie an die erschlossene Straße, so wird anstelle der angrenzenden Grundstücksseite (Frontlänge) bzw. zusätzlich zur Frontlänge, die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
 - Hat das Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
 - Ein Grundstück das nicht direkt an die Straße angrenzt, aber dennoch durch diese erschlossen ist gilt als Hinterliegergrundstück. Auf Grund dessen, wird die Seitenlänge die parallel zur Straße verläuft zur Berechnung herangezogen.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird die Grundstücksseite an der Straße zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung möglich ist bzw. die Grundstücksseite, die im Melderegister als Wohnanschrift vermerkt ist. Bei abgeschrägten und abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach Absätzen 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die einmalige wöchentliche Reinigung der Straßen (außer Bundes und Landesstraßen) sowie Gehwege obliegt laut Satzung den Grundstückseigentümern. Somit entstehen hierbei zurzeit keine Benutzungsgebühren.
- (2) Der ermittelte Gebührensatz entsprechend der Gebührenbedarfsrechnung für den Winterdienst auf den Straßen der Gemeinde beträgt **0,72 €** je Frontmeter und wird zum 1.1. des nachfolgenden Jahres neu ermittelt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für natürliche oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalenderhalbjahres gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Kalendervierteljahres nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Grundstücke oder Grundstücksteile innerhalb der bebauten geschlossenen Ortslage, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft genutzt werden und diese Nutzungsart auch im Grundbuch ausgewiesen ist, werden nicht in die Gebührenpflicht mit einbezogen.

§ 6 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so minimiert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder

Verspätungen der Straßenreinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder durch den ruhenden Verkehr, durch Naturereignisse oder sonstigen Störungen, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen mehr als einen Monat eingestellt werden muss, werden die Gebühren für den Zeitraum der Unterbrechung ermäßigt.

- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr festgesetzt. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Die Gebühr wird jährlich zum 30.09. fällig.
Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis Fälligkeitstermin gestellt sein.

§ 7 Datenschutz

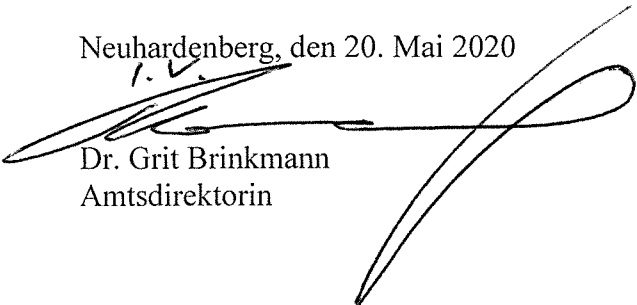
Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) vom 20. März 2012 außer Kraft.

Neuhardenberg, den 20. Mai 2020


Dr. Grit Brinkmann
Amtsdirektorin

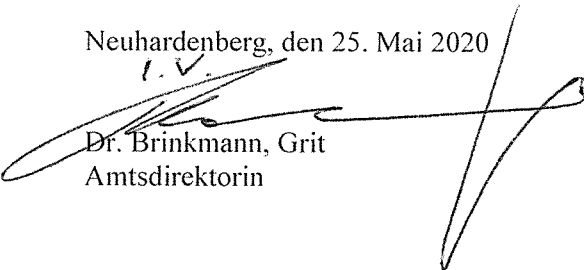
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende Satzung der Gemeinde Märkische Höhe

**Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung – StRGS)
vom 20. Mai 2020**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Neuhardenberg, den 25. Mai 2020


Dr. Brinkmann, Grit
Amtdirektorin

